

3^{ter} Abschnitt.

Gemeinde-Vertretung.

§ 27. Enthält die Gemeinderolle nur 18 oder weniger Meistbeerbte, so bilden diese sämmtlich den Gemeinderath mit der Bestimmung, daß Vater und Sohn, so wie Brüder nicht zugleich Mitglieder sein können und dergleichen Verwandte sich demnach über den Eintritt des Einen von ihnen zu einigen haben. — Beim Mangel gütlicher Einigung tritt der Ältere ein und bei gleichem Alter der, für welchen das Loos entscheidet. *)

Sind mehr als 18 Meistbeerbte in der Gemeinderolle enthalten, so wird von diesen ein Gemeinderath gewählt.

Bei Verminderung der Meistbeerbten unter 18 tritt der gewählte Gemeinderath erst zu der Zeit ab, zu welcher die nächste Wahl hätte vorgenommen werden sollen; bei Vermehrung über 18 soll die Wahl innerhalb der Frist von drei Jahren stattfinden.

Die in den Gemeinderath gewählten Mitglieder heißen Gemeindeverordnete. —

Gemeindeverordnete können nicht sein:

- 1) diejenigen Beamten und Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Gemeinden ausgeübt wird;
- 2) die Gemeindebeamten mit Ausnahme der Beigeordneten;
- 3) die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer;
- 4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die Mitglieder der Handelsgerichte und der Gewerbegerichte, sowie die Ergänzungs-Friedensrichter hier nicht zu rechnen sind;
- 5) die Beamten der Staatsanwaltschaft;
- 6) die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder der Gemeindeverordneten-Versammlung sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Besteht nicht wenigstens die Hälfte der Gemeindeverordneten aus Grundbesitzern, so müssen die Besitzlosen, welche die wenigsten Stimmen hatten, ausscheiden, wenn nicht der Ober-Präsident eine Ausnahme von der Bestimmung, daß die Hälfte Grundbesitzer sein müssen, genehmigt hat. — Für die Ausscheidenden finden Ergänzungswahlen Statt.

Auf diese Fälle hat der Vorsteher nöthigenfalls aufmerksam zu machen, desgleichen wenn durch Tod oder sonstige Umstände Ge-

*) Diese Bestimmung gilt auch für die am Schlusse dieses § bezeichneten Grundbesitzer, welche ohne Wahl in die gewählten Gemeinderäthe treten.

meindeverordnete ausscheiden, da auch für diese Ausscheidenden Ergänzungswahlen angeordnet werden können und nach Umständen zur Erhaltung der Beschlussfähigkeit stattfinden müssen.

Die Vorarbeiten zu den Gemeinderathswahlen, namentlich die Aufstellung der Wählerlisten und die Bestimmung des Wahltermins eignen sich mehr zum ausschließlichen Geschäftskreise des Bürgermeisters, welchem der Vorsteher etwa 2 Monat vor der Zeit, — zu welcher die älteste Hälfte des Gemeinderathes 6 Jahre in Wirkksamkeit ist, oder eine Ergänzungswahl vorgenommen werden muß, — die nochmals bezüglich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit geprüfte Gemeinderolle zu übergeben hat. Ebenso muß der Vorsteher 4 Wochen vor dem Wahltermine sowohl diesen als die Offenslage des Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerliste) in einem vom Bürgermeister zu bestimmenden Lokale in der Gemeinde in ortsüblicher Weise publiziren und diese Publikation demnach bescheinigen, desgleichen vor der Wahl den Eingang oder Nichteingang von Reklamationen gegen die Wählerliste. *)

Die Wahl selbst kann der Vorsteher in Vertretung des Bürgermeisters abhalten und es wird ihm dieser dazu stets Wahlformulare, welche in der Regel kreisweise beschafft werden und also nur genau auszufüllen sind, behändigen. Nach der Wahl wird das Protokoll vom Gemeinderathe dahin geprüft, ob die Vorschriften der §§ 51 bis 56 und Art. 14 der G.-D. erfüllt sind und durch den Bürgermeister mit den etwa eingegangenen Reklamationen gegen die Wählerliste dem Landrathe überreicht.

Wie eine jede Wahl, so soll auch die der Gemeindeverordneten frei sein. Dies schließt indeß nicht die Einwirkung des Vorstehers dahin aus, daß dieser vor der Wahl die Aufmerksamkeit der Wähler auf die Personen hinleitet, welche er als solche kennen gelernt hat, die das Interesse der Gemeinde zu wahren am geeignetsten sind. — Durch solche Vorbesprechung werden auch die Wahlsformlichkeiten durchgängig gekürzt.

Hält der Vorsteher die Wahl ab, so darf er jedoch während der Wahlhandlung und überhaupt im Wahllokale keinerlei Besprechungen dulden. —

*) Am übersichtlichsten für die Wahlverhandlungen ist es, wenn diese Bescheinigungen auf das Titelblatt der Wählerliste gesetzt werden, z. B.:

Den auf den 1. Mai d. J. anberaumten Wahltermin und die Offenslage dieses Verzeichnisses (auf dem Bürgermeisteramte) habe ich ortsüblich am 2. April d. J. bekannt gemacht; Reklamationen gegen dasselbe sind bei mir nicht eingegangen. (oder: sind bei mir eingegangen von Johann Neuter und Simon Adler von hier.)

Segenheim, den 1. Mai 1858.

Der Gemeindevorsteher
N. N.

Ohne Wahl (und Zeitbestimmung) treten noch in den Gemeinderath die Meißbeerbten, welche von ihrem in dem Gemeindebezirke gelegenen Grundbesitze mindestens 50 Thlr. an Hauptgrundsteuer jährlich entrichten. Eine Verminderung dieses Steuerbetrages durch Ermäßigung des allgemeinen Prozentsatzes hat auch hier keine Ausscheidung zur Folge.

Wird ein Gemeinderathsmitglied in der Gemeinderolle (Siehe § 26 d. W.) gestrichen, so hört es auf Mitglied des Gemeinderathes zu sein; ruht hingegen nur das Gemeinderecht, so hat die Regierung über die Suspension (vorläufige Entziehung der Befugnisse) zu verfügen. (§§ 42, 45 bis 58 und Art. 14 der G.-D.)

§ 28. Der Gemeinderath hat die Vollmacht und Verpflichtung für die Gemeinde in Gemeindeangelegenheiten verbindende Beschlüsse zu fassen; über andere Angelegenheiten hat er nur dann zu verathen, wenn dieselben durch besondere Gesetze oder durch Verfügung der Regierung an ihn gewiesen sind.

Ueberzeugung und Gewissen sollen die Gemeinderathsmitglieder, also auch den Vorsteher bei der Abstimmung leiten.

Die Beschlüsse des Gemeinderathes sind:

- I. gutachtliche (Gutachten);
- II. solche, die vor der Ausführung einer Genehmigung bedürfen;
- III. solche, welche als entscheidende betrachtet werden.

Zu I. Die gutachtlichen Beschlüsse sind namentlich folgende:

- 1) in Betreff der Ausgaben und Dienste, welche zur Erfüllung von Pflichten der Gemeinde gegen den Staat, gegen Institute und gegen Privat-Personen nothwendig sind, z. B. bei Anlage und Unterhaltung von Polizei- und Armen-Anstalten, in den Angelegenheiten der Kirchen, Schulen, frommen Stiftungen u. s. w. — Was nach den Festsetzungen der Staatsbehörden in Angelegenheiten dieser Art erfordert wird, ist die Gemeinde zu leisten verpflichtet;
- 2) in Betreff aller anderen Angelegenheiten, welche sich auf Erfüllung von Pflichten der Gemeinden beziehen, z. B. die Art und Weise der Ausführung von Anlagen und Anstalten. Das Gutachten soll hierbei so weit beachtet werden, als es den Zwecken entspricht und mit den allgemeinen Staatsgrundsätzen vereinbar ist.*)

Zu II. Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich zu Beschlüssen über:

- 1) freiwillige Veräußerungen von Grundstücken und Real-Berechtigungen,

*) Die Beschlüsse über die Würdigkeit anzustellender Gemeinde-Untersuchungsbeamten sind ebenfalls gutachtliche.

- 2) Ankauf von Grundstücken,
- 3) Aufnahme von Anleihen,
- 4) Verwendung von Gemeinde-Kapitalien,
- 5) Anstellung von Prozessen über Berechtigungen der Gemeinde oder über die Substanz des Gemeindevermögens, *)
- 6) Vergleiche über Gegenstände dieser Art,
- 7) Schenkungen und einseitige Verzichtleistungen.

Die Genehmigung des Ministeriums des Innern ist erforderlich:

- 1) bei Veräußerung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben, ingleichen von Archiven;
- 2) zur Vertheilung von Grundstücken unter die Betheiligten.

Zu III. Als entscheidende Beschlüsse werden folgende betrachtet:

- 1) über diejenigen Ausgaben und Dienste, welche nur das besondere Interesse der Gemeinde betreffen;
- 2) über die Art wie die Ausgaben gedeckt werden sollen und über den Vertheilungsmaßstab der Dienste, insoweit dazu nicht nach § 35 und 36 d. W. eine Genehmigung vorgeschrieben ist; **)
- 3) über die Art und Weise der Ausführung von Gemeinde-Anlagen und Anstalten, so wie über die Verwaltung des Gemeindevermögens, soweit solche nur das besondere Interesse der Gemeinde betreffen. ***) (§§ 61, 78, 86, 87, 88, 95, 96 und 97 der G.-D.)

§ 29. Die Gemeinderaths-Verhandlungen leitet der Vorsteher, wenn der Bürgermeister ihm den Vorsitz überträgt. Er hat in diesem Falle Folgendes zu beobachten:

*) Aus den Beschlüssen über Anstellung von Prozessen muß der Streitgegenstand und die Gründe, welche für die Gemeinde sprechen, erhellen; da die Genehmigung zu unbegründeten Prozessen nicht ertheilt wird. Wenn ein Vergleich möglich ist, wird dieser wohl stets vorzuziehen sein, da die Gemeindebeamten bei ihren sonstigen vielen Berufsgeschäften nicht in der Lage sind, das Interesse der Gemeinde so zu wahren als der Privatmann das seinige; so daß die Prozeßführung meist ganz in den Händen des Anwalts der Gemeinde ruht. Die Wahl dieses Rechtsbeistandes muß daher wenigstens eine sehr sorgfältige sein. — Zu Prozessen gegen den Fiskus und zu Regreßlagen gegen Mitglieder der Staatsbehörden ist eine Genehmigung nicht erforderlich; ebenso ist solche zur Einlassung auf Prozesse aller Art nicht vorgeschrieben.

**) Verweigert der Gemeinderath die Abfassung eines Beschlusses oder die Abänderung eines ungesetzlichen oder eines solchen, zu dem die erforderliche Genehmigung verjagt ist, so läßt die Regierung die fehlende Summe nach der Staatssteuer auf die Gemeindeangehörigen vertheilen und zur Gemeindefasse erheben.

***) Die Ausführung von Gemeinderathsbeschlüssen, welche den Gesetzen widersprechen oder das Gemeinwohl wesentlich benachtheiligen, hat der Bürgermeister zu beanstanden. Die schließliche Entscheidung steht der Regierung zu.

- 1) daß der Gemeinderath schriftlich unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände (mit Ausnahme dringender Fälle) mindestens 3 Tage vorher vom Bürgermeister oder mit dessen Genehmigung vom Vorsteher selbst zusammenberufen worden ist; oder falls regelmäßige Sitzungstage feststehen, daß in gleicher Weise die zur Berathung kommenden Gegenstände den Gemeinderathsmitgliedern mitgetheilt worden sind. — Erforderte die Dringlichkeit eine frühere Berathung, so muß dies im Protokolle bemerkt werden;
- 2) daß — wenn etwa auf Antrag einzelner Mitglieder Anträge und Vorschläge in Gemeindeangelegenheiten zur Sprache kommen, welche nicht vorher dem Bürgermeister und in der vorstehend unter Nro. 1 bezeichneten Weise den übrigen Mitgliedern des Gemeinderathes mitgetheilt sind, — die Berathung darüber bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt werde, wenn auch nur ein Mitglied die Aussetzung verlangt. — Da der Vorsteher selbst Mitglied des Gemeinderathes ist, so liegen dergleichen Berathungen ganz in seiner Hand und er wird dieselben namentlich dann aussetzen, wenn die Anträge und Vorschläge in andere Angelegenheiten übergreifen als solche, über die der Gemeinderath (nach § 28 d. W.) zu beschließen befugt ist. Sollten die Gemeinderathsmitglieder dennoch auf die Berathung eines solchen Gegenstandes eingehen wollen, so hat der Vorsteher die Sitzung zu schließen, damit unter seinem Vorsthe kein ungesetzlicher Beschluß gefaßt werde;
- 3) daß der Gemeinderath beschlußfähig, also die Hälfte der Mitglieder gegenwärtig ist. — Wer nicht mitstimmt oder die Unterschrift des Protokolls verweigert (Siehe Nro. 7 dieses §) ist als nicht erschienen zu betrachten *);
- 4) daß die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt werden. Der Vorsteher stimmt als Gemeinderathsmitglied stets mit. Bei Stimmengleichheit hat der Vorstehende die entscheidende Stimme;
- 5) daß die abweichende Ansicht einzelner Mitglieder auf Verlangen derselben in's Protokoll aufgenommen werde;
- 6) daß kein Gemeinderathsmitglied an der Berathung Theil nimmt, welches an der Angelegenheit ein Interesse hat, welches von dem der Gemeinde verschieden ist **);

*) Ist die Versammlung bei zweimaliger vorschriftsgemäßer Zusammenberufung über ein und denselben Gegenstand beide Male nicht beschlußfähig, so ergänzt der Landrath den Beschluß.

**) Falls aus dem unter Nro. 6 angegebenen Grunde die Versammlung nicht beschlußfähig wird, so wahrt die Regierung im Oberaufsichtswege die Rechte der Gemeinde.

- 7) daß der Gemeinderathsbeschluß in das Protokollbuch eingetragen und von ihm selbst und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet wird. —

Besteht die anwesende beschlußfähige Hälfte einschließlich des Vorstehers aus nur zwei oder drei Personen, — wie solches in sehr kleinen Gemeinden oft vorkommt, — so entspricht die Unterschrift derselben als der gesammten gesetzlichen Vertretung dieser Bestimmung.

Wird die Unterschrift von Gemeinderathsmitgliedern, welche nicht schreiben können, nöthig, so muß der Vorsteher deren Handzeichen beglaubigen.

Wird von einem Beschlusse eine Ausfertigung gemacht, damit selbe als Urkunde diene oder als Autorisation (Ermächtigung) für den Bürgermeister, so unterschreibt diese Ausfertigung der Vorsitzende und zwei Mitglieder, welche alljährlich hierzu vom Gemeinderathe gewählt werden;

- 8) daß die Würde der Versammlung nicht durch ungebührliches Benehmen einzelner Mitglieder gestört werde. —

Der Vorsitzende hat das Recht, Ruhe- und Ordnungstörer zur Ordnung zu rufen. Mitglieder, welche diesen Zuruf wiederholt unbeachtet lassen, können durch Beschluß des Gemeinderathes unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde aus dem Gemeinderathe ausgeschlossen werden. — Gleiches findet Statt, wenn ein Mitglied dreimal hintereinander ohne genügende Entschuldigung die Versammlung versäumt.

Um in letzterem Falle der Einrede, daß die Zusammenberufung nicht vorschriftsmäßig erfolgt sei, vorzubeugen, muß der Vorsteher die stattgehabte Einladung solcher Gemeinderathsmitglieder durch ihre Unterschrift anerkennen lassen und etwaige Weigerung der Unterschrift amtlich bescheinigen; oder, wenn ein anderer Gemeindebeamte die Einladung besorgte, von diesem bescheinigen lassen;

- 9) daß der aufgenommene Beschluß sogleich dem Bürgermeister vorgelegt werde.

Die Ausnahme dieser Bestimmung siehe in § 44 d. W. (§§ 62 bis 68 und Art. 16 bis 18 der G. D.)

Folgendes Beispiel weist die üblichste Protokoll-Form nach. — Zu den Ausfertigungen wird dabei der Bogen stets in der Mitte gebrochen, im Protokollbuche aber gewöhnlich nur so viel Raum links gelassen, um die Namen eintragen zu können.

Beispiel.

Anwesend waren:

- 1) Der Gemeindevorsteher N. N. als Vorsitzender.
- 2) Das Gemeinderathsmitglied Adam.
- 3) " " Baum.
- 4) " " Cärlich.

Abwesend waren:

- 1) Das Gemeinderathsmitglied Dahm, als krank.
- 2) Das Gemeinderathsmitglied Eben, als Eigentümer eines der Grundstücke, über die zu verhandeln ist.

Verhandelt Segenheim den 26. Juli 1858.

Der Gemeinderath von Segenheim versammelte sich heute auf vorgeschrittsgemäße Einladung in nebenbezeichneter gesetzlicher Zahl. Den Vorsitz hatte der Bürgermeister dem Vorsteher übertragen. —

I. Der Vorsitzende legte die bisher gepflogenen Verhandlungen über die Erwerbung eines Grundstückes zum Bau eines neuen Spritzenhauses vor und erörterte die Sachlage.

Nach reiflicher Erwägung beschließt die Versammlung von den Grundstücken nämlich: 1) dem Garten des Ackerers Ruffbach, 2) dem Acker des Gemeindevorordneten Eben, welche beide von den Sachverständigen als brauchbar bezeichnet sind, den Garten des Ackerers Ruffbach, Flur I. No. 13, in der Größe von 60 Ruthen zu dem Preise von 5 Thlr. für die Ruthe zu erwerben, da derselbe bei seiner Lage am freien Plage in der Mitte des Ortes am geeignetsten für ein Spritzenhaus erscheint.

II. Der Vorsitzende legte den Erlaß der Königlichen Regierung vom 30. v. Monats A VI. No. 1456 mit der landrätlichen Verfügung vom 10. d. Mts, No. 5690 über die Beschaffung eines Grundstückes für den ersten Lehrer zur Anlage einer Baumschule vor.

In Betrach der Nützlichkeit der Anlage einer Baumschule wird beschlossen dem ersten Lehrer einen halben Morgen der Parzelle Flur I. No. 509 mit dem an die Straße grenzenden Theile zur Benützung am 1. October d. J. zu überweisen.

Das Gemeinderathsmitglied Cärlich beantragte die Aufnahme seiner abweichenden Ansicht, welche dahin ging, zur Baumschule das weniger Nutzen tragende Grundstück „in der Wiese“ von $\frac{3}{4}$ Morgen zu verwenden.

III. Ein Antrag des Gemeinderathsmitgliedes Baum, auf Abbruch des alten Spritzenhauses zum Verkauf, wurde nicht berathen, da derselbe in der Einladung nicht aufgestommen war und ein Mitglied die Vertagung beantragt hatte.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Adam.	Baum.	Cärlich.
-------	-------	----------

Der Gemeindevorsteher
N. N.

Bei einer Ausfertigung über den 1. oder den 2. Theil dieses Protokolles werden 1) die Namen der An- und Abwesenden, 2) der Eingang des Protokolles (bis zu dem Worte „übertragen“:) 3) der mit I oder der mit II bezeichnete Theil des Protokolles, 4) der Schluß („vorgelesen u. s. w.“) richtig abgeschrieben. — Jede dieser Ausfertigungen wird demnach mit dem Protokollbuche verglichen, ob der Wortlaut derselbe ist und darauf — wenn Baum und Eben die für das Jahr zur Unterzeichnung der Ausfertigungen gewählten Gemeinderathsmitglieder sind — mit folgendem Zusätze versehen:

Für die Richtigkeit dieser Ausfertigung aus dem Protokollbuche.

Segenheim, den 29. Juli 1858.

Die zur Unterschrift gewählten Gemeinderathsmitglieder

Baum. Eben.

Der Vorsitzende, Gemeindevorsteher

R. R.

§ 30. Der Gemeinderath darf keinen seiner Beschlüsse selbst ausführen, vielmehr gebührt die Ausführung dem Bürgermeister unter Mitwirkung des Vorstehers. — Eben so wenig ist der Gemeinderath zu anderen Amtshandlungen, z. B. Beglaubigung von Bittschriften und Attesten, gesetzlich befugt. — Wenigstens darf der Vorsteher sich dabei nicht betheiligen, und muß, wenn er Kenntniß von dem Vorhaben hat, die Gemeinderathsmitglieder auf die Unzulässigkeit der Anwendung des Namens „Gemeinderath“ aufmerksam machen.

Die aus den Gemeinderathsbeschlüssen sich ableitenden Urkunden, z. B. Kaufakte, Schulbuckunden, Vollmachten, Vergleiche u. s. w. (welche wohl durchgängig der Bürgermeister entwerfen wird) müssen außer vom Bürgermeister auch vom Vorsteher unterschrieben werden.

Wenngleich die Gemeindeordnung die Beifügung des Gemeinde- (und Bürgermeisterei-) Siegels nicht anordnet, so werden diese Siegel doch durchgängig beizufügen sein, da Unterschriften ohne ein öffentliches Siegel bei den meisten Verhandlungen die vorherige Beglaubigung durch eine Behörde, welche ein öffentliches Siegel führt, nöthig machen. (§§ 61, 76, 85 und 102 der G.-D.)

4^{ter} Abschnitt.

Gemeinde = Eigenthum.

§ 31. Alle Bestandtheile des Gemeindevermögens werden in ein besonderes Buch — das Lagerbuch — vom Bürgermeister getragen. Eine Ausfertigung desselben bleibt im Gewahrsam des Vorstehers. Bei der Rechnungsabnahme wird dasselbe zur Einsicht